

Vereinbarung nach Nr. 12 der VV zu Art. 44 BayHO

über die Förderung der Aus- und Fortbildung nach Art. 8 Abs. 1 Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 gemäß Bildungsförderungsrichtlinien (BiFöR) vom 7. März 2011

zwischen

(Träger der Bildungsmaßnahme)

und den unter Nr. 10 aufgeführten Teilnehmern an folgender Bildungsmaßnahme:

Thema	
Veranstaltungsort	von – bis

1. Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Aus- und Fortbildung in der Land-, Haus- und Forstwirtschaft.
2. Der Träger der Bildungsmaßnahme leitet hiermit die in beiliegender Kostenberechnung errechnete Zuwendung (Teilnehmerförderung) an die unter Nr. 10 aufgeführten Teilnehmer weiter oder verrechnet sie mit deren Kostenanteil für die Bildungsmaßnahme.
3. Die Förderung wird in Form einer Projektförderung als Festbetrags- bzw. Anteilfinanzierung gewährt.
4. Der Bewilligungszeitraum ist das laufende Haushaltsjahr.
5. Der Träger der Bildungsmaßnahme ist berechtigt, vom Vertrag aus wichtigen Gründen zurückzutreten. Wichtige Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Empfänger den im Zuwendungsvertrag enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
6. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Förderbetrag zurückzuzahlen. Der zu erstattende Betrag ist seit dem Tag der Auszahlung mit 6 % zu verzinsen.

7. Die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind fünf Jahre lang nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren, soweit in Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.
8. Die Behörden der bayerischen Land- und Forstwirtschaftsverwaltung und der Bayerische Oberste Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder prüfen zu lassen.
9. Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB wird hingewiesen. Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn von § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W).
10. Teilnehmer:

Die beiliegende Auflistung der Teilnehmer mit Angabe der Gesamtkosten und Berechnung der Zuwendungen ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ort, Datum

Unterschrift